# **Niederschrift**

über die konstituierende Sitzung des am 09. Juni 2024 neugewählten Ortsbeirates des Ortsbezirks Daun-Boverath

Verhandelt: Daun-Boverath, den 02.09.2024

Anwesend sind unter Vorsitz des geschäftsführenden Ortsvorstehers Dieter Oster

# die Ortsbeiratsmitglieder:

Tanja Schäfer Robert Blehm Benjamin Anschütz Hermann Hahn Wolfgang Oster

# Nichtmitglieder:

Stadtbürgermeister Friedhelm Marder, Barbara Häs (VGV Daun) , M Zuhare - (innen

# Entschuldigt fehlen:

Der geschäftsführende Ortsvorsteher hat die bei der Kommunalwahl neugewählten Ortsbeiratsmitglieder gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ortsbeiratsmitglieder, Stadtbürgermeister Marder, die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird nicht geändert.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

# 1. Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder

Namens der Gemeinde verpflichtet der geschäftsführende Ortsvorsteher die neu gewählten Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Vertreter der Verwaltung bekanntgegeben.

#### 2. Ernennung des Ortsvorstehers

Die Ernennung des direktgewählten Ortsvorstehers Dieter Oster erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 GemO durch Stadtbürgermeister Friedhelm Marder.

Der Stadtbürgermeister liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt dem neu gewählten Ortsvorsteher anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

Den Vorsitz übernimmt nunmehr der neugewählte Ortsvorsteher.

# 3. Wahl der stellv. Ortsvorsteherin / des stellv. Ortsvorstehers, Vereidigung und Einführung in das Amt

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und Wahlleiter, zwei Ortsbeiratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsbeirat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

1. Ortsbeiratsmitglied Tanja Schofe	als Beisitzer/in
2. Ortsbeiratsmitglied Pobert Blehm	als Beisitzer/in
3. Babara Hos, VEV Dain	als Schriftführer

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen ist. Der stellv. Ortsvorsteher wird gemäß § 53 a GemO vom Ortsbeirat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsbeirat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

# Wahl der stellv. Ortsvorsteherin / des stellv. Ortsvorstehers

Durch die anwesenden Ortsbeiratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1.	Herman	Hahr	
2.			
3.			

### I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 17:10 bis 17:15 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den

Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.
Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.
(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)
Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.
Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:
Nr. 1, weil
Nr. 2, weil
Die Wahl hat folgendes Ergebnis:
Abgegeben wurden Stimmzettel
Von diesen Stimmzetteln entfallen
auf Hermann Hahn 5 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen
auf Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen
auf Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.
II. Wahlgang
Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von bis Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:
Nr. 1, weil
Nr. 2, weil
Die Wahl hat folgendes Ergebnis:
Abgegeben wurden Stimmzettel
Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf	Ja-Stimmen;	_ Nein-Stimmen;	_ Enthaltungen
auf	Ja-Stimmen;	Nein-Stimmen;	_ Enthaltungen
auf	Ja-Stimmen:/	_ Nein-Stimmen;	_ Enthaltungen
III. Wahlgang – Stichwahl –			
Da auch im zweiten Wahlgang kein Bazwischen den beiden Personen, die stattfinden.	ewerber mehr als die die hochste Stimme	Hälfte der Stimmen enzahl erreicht habe	erhalten hat, muss en, eine Stichwah
(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforde	erjich)		
Da mehr als zwei Bewerber gleiche S Stichwahl kommt. Das Los wird du Bewerber und des Vorsitzenden, de Hierauf zieht der Vorsitzende das Los	rch den Wahlaussch r das Los zu ziehen	uss, in Abwesenhe	it der betroffener
Das Los entscheidet für die Bewerbe	r:		
	·		
Hierauf gibt der Wahlleiter bekannt, wählbar sind:	, dass bei diesem II	I. Wahlgang nur fo	olgende Bewerber
	<u></u>		
Die Wahldauer wird auf 5 Minuten fest bis Uhr bestimmt. Die Wahl durchgeführt. Durch Beschluss des V erklärt.	handlung wird im glei	chen Verfahren wie	beim I. Wahlgang
Nr. 1, weil			
Nr. 2, weil			
Die Wahl hat folgendes Ergebnis:			
Abgegeben wurden		Stimmzettel	
Von diesen Stimmzetteln entfallen			
auf	Ja-Stimmen;	_Nein-Stimmen;	_ Enthaltungen
auf	Ja-Stimmen;	_ Nein-Stimmen;	_ Enthaltungen
(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. V Da der III. Wahlgang Stimmengleichhe entscheiden, wer zum stellv. Ortsvors	eit unter den Bewerbe	eit gewählt wurde). rn ergeben hat, mus	s das Los darüber
Der Losentscheid erfolgt durch den entscheidet für den Bewerber	Vorsitzenden (§ 40 A	Abs. 3, letzter Satz	GemO). Das Los

# Feststellung des Wahlergebnisses:

	orsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, <u>Hermon Hour</u> zum / <del>zur</del> stellv. Ortsvorsteher <del>in</del> gewählt ist.
• Er	nennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Inhalt	lem die/der Gewählte die Annahme des Amtes erklärt, liest Stadtbürgermeister Marder den der Ernennungsurkunde vor und händigt <u>HELMOAA HALA</u> ließend diese aus.
	Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.
/	oder
A	Hierauf wird die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Die stellv. Ortsvorsteherin / Der stellv. Ortsvorsteher wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:
	"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."
	Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt Stadtbürgermeister Marder den/die stellv. Ortsvorsteherdingemäß § 54 Abs. 1 Gem O in das Amt ein.
Der O	ctsvorsteher: Die Schriftführerin:

